Gemeinsame Presseerklärung

Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen
Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
dbb – beamtenbund und tarifunion
Deutscher Führungskräfteverband (ULA)

Verständigung auf Musterstreitverfahren zur beitragsrechtlichen Behandlung von Versorgungsbezügen erzielt

13. Januar 2004

Am Donnerstagabend haben sich die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen mit Interessengruppen Sozialversicherter auf Musterstreitverfahren verständigt. Damit soll eine Flut von Rechtsstreitigkeiten zu Neuregelungen der Kranken- und Pflegekassenbeiträge auf Betriebsrenten, Pensionen und Kapitalleistungen aus sogenannten Direktversicherungen vermieden werden. Die Beitragsbemessung dieser Versorgungsbezüge wurde zum 1.1.2004 durch die Gesundheitsreform einschneidend verändert.

Dazu gehören:

• Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach dem allgemeinen Beitragssatz,
• Einführung der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge, die als Kapitalleistungen

vereinbart oder zugesagt wurden.

Wegen dieser für die Versicherten mit teilweise erheblichen Beitragsmehrbelastungen verbundenen Maßnahmen sehen sich die Krankenkassen mit einer Flut von Rechtsstreitigkeiten konfrontiert.

Angesichts der Vielzahl der betroffenen Versicherten verständigen sich die Beteiligten auf die Durchführung von Musterstreitverfahren. Mit diesen soll die Rechtslage für die wesentlichen Sachverhalte verbindlich geklärt werden.

Wegen der Durchführung von Musterstreitverfahren müssen Versicherte, die keinen Beitragsbescheid von ihrer Krankenkasse erhalten haben, keinen förmlichen Rechtsbehelf einlegen. Dies betrifft insbesondere die Versicherten, deren Beiträge von der Zahlstelle der Versorgungsbezüge abgeführt werden.

Versicherte - insbesondere freiwillig Versicherte -, die einen Beitragsbescheid von ihrer Krankenkasse erhalten haben, müssen zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dagegen Widerspruch einlegen. Enthält der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, steht dafür eine Jahresfrist zur Verfügung. Sonst gilt die darin genannte Monatsfrist. Es wird empfohlen, mit dem Widerspruch das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, um ein Klageverfahren zu vermeiden.

Wird Erhöhungen widersprochen, die ohne Beitragsbescheid festgesetzt wurden, bringt die Krankenkasse das Verfahren im Einverständnis mit dem Versicherten ebenfalls zum Ruhen.

Im Falle einer höchstrichterlichen Entscheidung, die die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen durch das Reformgesetz rückwirkend für unwirksam erklärt, werden die Krankenkassen alle betroffenen Versicherten gleich behandeln. Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung sind die nach dem neuen Recht angefallenen Beiträge allerdings zu zahlen, da Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Die Spitzenverbände der Krankenkassen empfehlen ihren Mitgliedskassen, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu verzichten.